

II, 80^b

3,396^b. MS. 397.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.

Main body of handwritten text on the left side of the page, written in a dense Gothic script.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.



7

Von Gottes Gnaden Wir Ernst August,
Herzog zu Sachsen, Süllich, Sleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zum Ravenstein,
Der Röm. Käyserl. Majestät commandirender General der Cavallerie, auch Obrister
über zwey Regimenten zu Ross und Fuß,



Nebst allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Rätthen der Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden, und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern resp. gnädigsten Gruss, und fügen ihnen darneben zu wissen, daß, ob Wir wohl zeitlich gewohnt gewesen, Unsere Unterthanen Selbst anzuhören, und ihre Bittschristen anzunehmen, damit Wir sowohl den Zustand des Landes kennen lernen, als auch von der rechtlichen und uninteressirten Justiz-Ausübung der Unter-Obriheiten überzeugt werden, und, so viel an Uns, einem Ieden zu seinem Recht verhelfen möchten, Wir Uns dennoch genöthiget sehen, nunmehr, da nach Gottes heiliger Vorkehrung mit dem Anfall des durch das unvermuthete Ableben Unseres mehland freundlich-geliebten Vatters, Herrn Herzog W L E H C E W H E T M A C H S zu Sachsen-Eisenach Ed. auf Uns als nächsten Agnaten und alleinigen Successorn gediehenen Herzogthums Eisenach und zugehörigen Landen, Unsere Regierungs-Laft dermassen vergrößert worden, daß Wir bey Unseren von der Güte des Höchsten vermehrten Lebens-Jahren solches alleine zu bestreiten nicht vermögen, eine Aenderung vorzunehmen, und künftighin von dem vielen Anlauf der Supplicanten, und des zeithero unter dem Vorwand des mündlichen Anbringens, so zeithero meistens in unersündlichen und unnützen Dingen bestanden, eingerissenen importunen Nachlaufens und unverschämten Nachschickens der Weiber, Töchter und Kinder, an Statt der Männer, auf Unsere Land-Schlösser und Häuser, wo sich Unser Hoflager befindet, keinesweges mehr belästiget seyn wollen. Allermassen Wir nun zu Unsern hohen Collegis das gnädigste und zuverlässigste Vertrauen haben, sie werden nach der gegen Gott und Uns, als ihren Regenten, geleisteten theuern Ehre-Pflicht getreulich, ehrlich und rechtschaffen handeln, auch ohne Geschenke und verbotenen Neben-Abzichten, Unserer Unterthanen wahres Heil und Wohlfahrt befördern helfen; Als ist hiermit Unser resp. gnädigstes Begehren, daß alle Unsere Vasallen und Unterthanen von dato an, wann selbige in ihren Privat-Angelegenheiten und Rechts-Sachen, Bittschristen einzureichen haben, solche, um Uns alles Anlaufs zu entübrigen, des Sonnabends frühe zu rechter Zeit unmittelbar bey Unsern Fürsrl. Collegis übergeben, und solche nicht, wie zeithero die übliche Gewohnheit gewesen, den Ministris, Rätthen, Secretarien, Schreibern und Boten, in die Häuser tragen, und zu geneigter Beförderung recommendiren, welches zugleich bey empfindlicher und harter Strafe hiernit ernstlich verboten seyn soll, dahingegen alle Suppliquen, wann selbige auf Stempel-Papier gefertigt und von einem Advocato immatriculato, der allenfalls vor die Gerechtigkeit der Sache zu repondiren hat, jedesmahl unterschrieben, und nicht von Geistlichen, Schuldienern oder sonst abgefasset worden, als welche letztere mehr angenommen noch darauf was resolvirt werden sollen, von dem hierzu besonders verordneten jüngsten Rath, einem Assesore und Secretario in dem Collegio selbst angenommen, in eine besondere Registranda ordentlich nach ihren Classen eingetragen, nach Beschaffenheit der Sache von denen Unter-Gerichten Bericht, welcher jedesmahl bey 50. Rthlr. Strafe binnen 40. Stunden zu erstatten ist, erfordert, hernach in Pleno nach der Ordnung, wie sie eingegeben worden, resolvirt, künftigen Sonnabend darauf die Resolutiones ausgefertigt, und soldemnach denen Armen so wohl als denen Reichen, ohne Neben-Abzichten oder strafbare Geschenke zu ihrem Recht verholfen werden solle, und Wir also des vorerwehnten Nachlaufens und Nachschickens gänzlich entboben seyn mögen, als welches Wir kraft dieses allen und iden, männlichen und weiblichen Geschlechts, bey Vermeidung unannahmlicher empfindlicher Prostitution auf das nachdrücklichste verboten, und selbige nochmahlen an die civil-militair- und geistlichen Collegia verwiesen haben wollen. Urfundlich haben Wir diese Unsere gnädigste Willens-Verordnung zu jedermanns Nachachtung durch dieses eigenhändig unterschriebene, und mit Unserm Fürsrl. Canzley-Siegel bedruckte Patent in öffentlichen Druck bringen lassen, und wollen, daß solches alle Viertel-Jahre von denen Canzeln im ganzen Lande abgelesen, auch an gewöhnlichen Orten behörig affigirt werde. So geschehen und geben in Unser Residenz Weimar, den 7. Octobr. 1741.

Ernst August, H. J. S.



Wiederholte Überschriften in großer, verzierter Schrift.

Die erste Überschrift in kleinerer, verzierter Schrift.

Der Haupttext des Dokuments, bestehend aus mehreren Absätzen in einer mittelalterlichen Handschrift.

Handwritten signature or initials in the bottom left corner.



Pom Nc 1680

40

1078

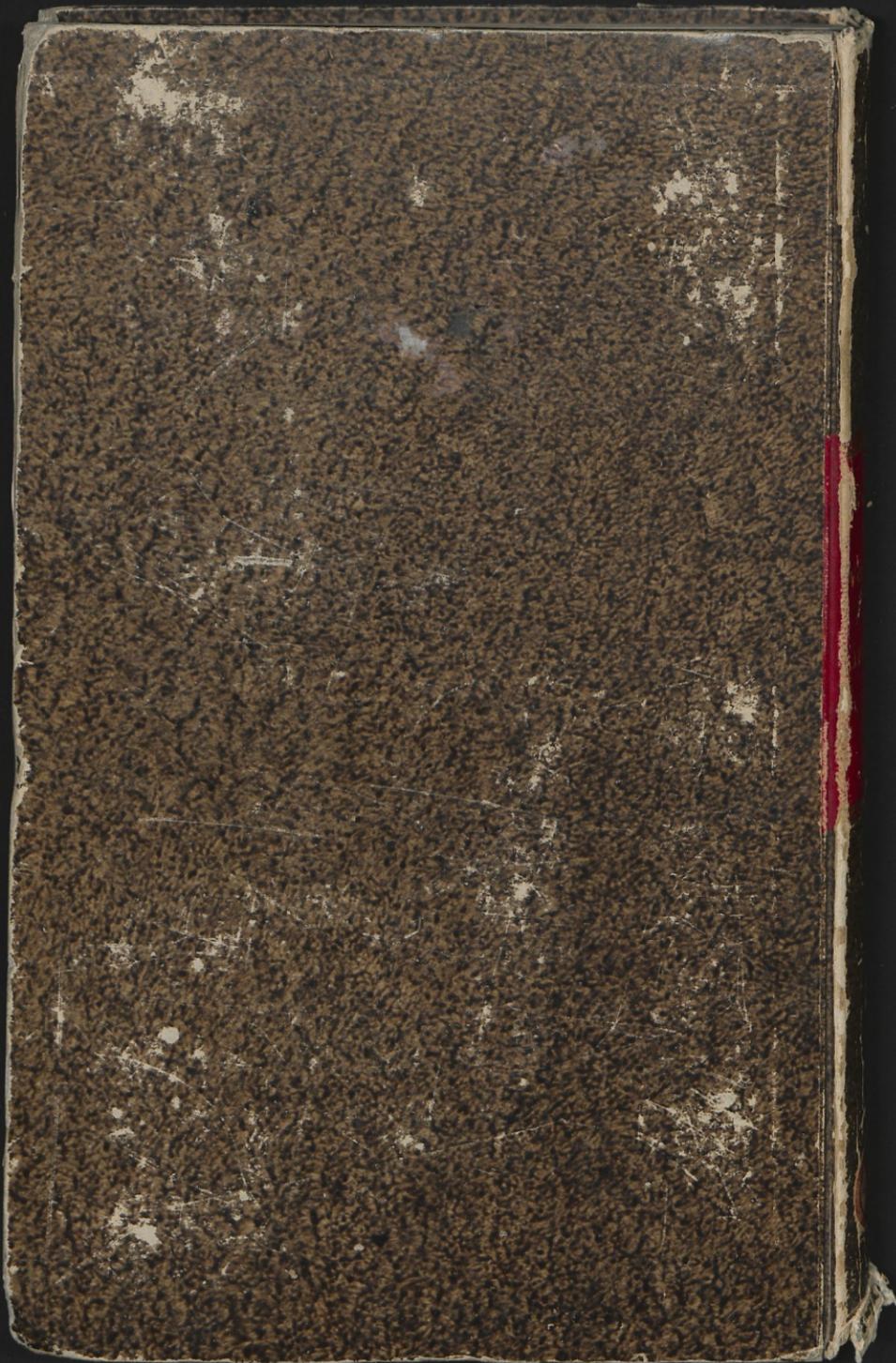
TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





7

Von Gottes Gnaden Wir Ernst August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravensstein,
Der Röm. Kaiserl. Majestät commandirender General der Cavallerie, auch Obrister
über zwey Regimenten zu Ross und Fuß,



Nitbietten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Rätthen der Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden, und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen, Unfern resp. gnädigsten Gruss, und fügen ihnen darneben zu wissen, daß, ob Wir wohl zeither gewohnt gewesen Selbst anzuhören, und ihre Bittschriften anzunehmen, damit Wir sowohl den Zustand des Landes von der redlichen und uninteressirten Justiz-Ausübung der Unter-Obrikeiten überzeuget werden, und den zu seinem Recht verhelffen möchten, Wir Uns dennoch genöthiget sehen, nunmehr, da nach Gott dem Anfall des durch das unvermuthete Ableben Unsers weyland freundlich-geliebten Vatters, Herrn HEINRICH zu Sachsen-Eisenach Ld. auf Uns als nächsten Agnaten und alleinigen Successoren Eisenach und zugehörigen Landen, Unsrer Regierungs-Laast dermassen vergrößert worden, daß Wir

des Höchsten vermehrten Lebens-Jahren solches alleine zu bestreiten nicht vermögen, eine Aenderung vorzunehmen, und künfftigen lauff der Supplicanten, und des zeithero unter dem Vorwand des mündlichen Anbringens, so zeithero meistens in unsern Landen bestanden, eingerissenen importunen Nachlausens und unverschämten Nachschickens der Weiber, Töchter und Kinder, an unsere Land-Schlösser und Häuser, wo sich Unser Hoflager befindet, keinesweges mehr belästiget seyn wollen. Allermassen Collegiis das gnädigste und zuversichtliche Vertrauen haben, sie werden nach der gegen Gott und Uns, als ihren Regenten, Pflicht getreulich, ehrlich und rechtsschaffen handeln, auch ohne Geschenk und verbotenen Neben-Absichten, Unsrer Wohlfabrt befördern helfen; Als ist hiermit Unsrer resp. gnädigstes Begehren, daß alle Unsrer Vasallen und Unterthanen von ihren Privat-Angelegenheiten und Rechts-Sachen, Bittschriften einzureichen haben, solche, um Uns alles Anlaufs zu entdrücken, zu rechter Zeit unmittelbar bey Unsrer Fürstl. Collegiis übergeben, und solche nicht, wie zeithero die übliche Gewohnheit ist, Secretarien, Schreibern und Botthen, in die Häuser tragen, und zu geneigter Beförderung recommendiren pfändlicher und harter Strafe hiermit ernstlich verbotnen seyn soll, dahingegen alle Suppliquen, wann selbige auf Stempel einem Advocato immatriculato, der allenfalls vor die Gerechtigkeit der Sache zu repondiren hat, jedesmahl unterschrieben Schuldienern oder sonst abgefasset worden, als welche letztere weder angenommen noch darauf was resolviret werden soll verordneten jüngsten Rath, einem Assessore und Secretario in dem Collegio selbst angenommen, in eine besondere Reg. Classen eingetragen, nach Beschaffenheit der Sache von denen Unter-Obriichten Bericht, welcher jedesmahl bey 50. Rthl. zu erstatten ist, erfordert, hernach in Pleno nach der Ordnung, wie sie eingegeben worden, resolviret, künfftigen Sonnabends gefertiget, und solchemnach denen Armen so wohl als denen Reichen, ohne Neben-Absichten oder strafbahre Geschenke zu solle, und Wir also des vorerwehnten Nachlausens und Nachschickens gänzlich enthoben seyn mögen, als welches Wir zu unserm und weiblichen Geschlechts, bey Vermeidung unnachbleiblicher empfindlichen Prostitution auf das nachdrücklichste verbotnen an die civil-militair- und geistlichen Collegia verwiesen haben wollen. Ubrkündlich haben Wir diese Unsrer gnädigste Bitt-Nachachtung durch dieses eigenhändig unterschriebene, und mit Unsrer Fürstl. Canzley-Siegel bedruckte Patente in öffentlicher und wollen, daß solches alle Viertel-Jahre von denen Canzeln im ganzen Lande abgelesen, auch an gewöhnlichen Orten geschehen und geben in Unsrer Residenz Weimar, den 7. Octobr. 1741.

Ernst August, S. J. S.

